

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 263/2009

Sitzung vom 11. November 2009

**1764. Anfrage (Handhabung des Natur- und Heimatschutzes,
PBG, III. Titel, § 203 ff., im Kanton Zürich)**

Die Kantonsräte Max Robert Homberger, Wetzikon, und Andreas Erdin, Wetzikon, sowie Kantonsrätin Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, haben am 24. August 2009 dem Regierungsrat folgende Anfrage unterbreitet:

Das zürcherische Natur- und Heimatschutzrecht definiert die Schutzobjekte, postuliert das Erstellen der Inventare durch die «zuständigen Behörden», regelt detailliert die Schutzmassnahmen und ordnet die Zuständigkeiten zu.

Der VI. Titel des PBG, § 340 und 341, regelt Strafen und Zwangs-anwendung.

Medienberichte vom 16. Mai 2009 (Gemeinde Gossau) und vom 5. August 2009 (Gemeinde Hittnau) lassen den Schluss zu, dass der Vollzug des Natur- und Heimatschutzrechtes im Argen liegt, dass die einschlägigen Rechtsnormen missachtet werden, dass ein systematisches Kontrollwesen völlig fehlt und dass dies offenbar weder zur Bestrafung der Täter noch zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes führt.

Der Regierungsrat ist gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche der «zuständigen Behörden» – insbesondere welche Gemeinden – haben noch keine Inventare erstellt?
2. Wer sind die zuständigen Kontrollorgane?
3. Wie, mit welchen Mitteln und in welchem Rhythmus nimmt der Kanton seine Aufsicht wahr?
4. Sieht der Regierungsrat bei der Revision des PBG Handlungsbedarf im III. Titel, wenn ja, welchen?
5. Wie ist der Stand der Strafverfahren bei den Verfehlungen in Gossau und Hittnau?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Max Robert Homberger, Wetzikon, Andreas Erdin, Wetzikon, und Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, wird wie folgt beantwortet:

Die Inventare im Bereich des Natur- und Heimatschutzes stellen eine Übersicht über den Bestand an kunst- und kulturhistorischen Objekten, Bio- und Geotopen, Landschaften sowie bedrohten Tier- und Pflanzenarten dar. Sie sind keine eigentumsverbindlichen Schutzanordnungen, sondern für die Behörden verbindlich und stehen zur Einsichtnahme offen (§ 203 Planungs- und Baugesetz, PBG; LS 700.1). Sie bieten wie Inventare anderer Fachbereiche eine Grundlage, um koordiniert mit anderen Stellen an einem Standort planerische oder bauliche Auswirkungen eines Vorhabens aufzuzeigen, Siedlungsgebiete zu gestalten und naturnahe Lebensräume zu fördern.

Bei der schriftlichen Mitteilung an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Aufnahme eines Objektes in ein Inventar im Bereich des Natur- und Heimatschutzes wird ein einjähriger, provisorischer Schutz ausgelöst, der dem zuständigen Gemeinwesen die Prüfung und Vorbereitung von Planungs- oder Schutzmassnahmen ermöglicht. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind ihrerseits berechtigt, jederzeit die Schutzwürdigkeit ihres Grundstückes und allfällige Schutzmassnahmen feststellen zu lassen. Der endgültige Schutz eines Objektes erfolgt nach einer Interessensabwägung durch Massnahmen des Planungsrechts, Schutzverordnungen bei Gebieten, Verfügung oder Vertrag.

Festgesetzte Inventare sind Bestandesaufnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt und deshalb grundsätzlich nicht abgeschlossen, sondern nach Bedarf zu revidieren.

Zu Frage 1:

Die ersten Inventare der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte und der archäologischen Denkmäler von überkommunaler Bedeutung wurden durch den Kanton in den 1970er-Jahren erstellt. Mit RRB Nr. 5113/1979 wurden die von den Gemeinden, der Region und vom Kanton unbestrittenen Objekte von überkommunaler Bedeutung in die Liste aufgenommen. Aufgrund der erfolgten Vernehmlassung wurden die Inventare in den 80er-Jahren bereinigt, so z. B. jenes für die Region Zürcher Oberland mit Beschluss des Regierungsrates vom 4. November 1987. Bis heute fehlen die Inventare für die Regionen Winterthur und Weinland. Zur Erstellung der Inventare bestand eine Frist bis 1986 (drei Jahre nach Erlass der Gesamtrichtpläne, § 343 Abs. 3 PBG).

Über die Inventare der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung können zum heutigen Stand in den Gemeinden keine genauen Aussagen gemacht werden. Die Baudirektion hat von den Gemeinden erst etwa die Hälfte der kommunalen Inventare erhalten. Eine Anzahl von Gemeinden führt nach wie vor keine Inventare. Zudem sind bei verschiedenen Gemeinden zwar Inventare vorhanden, die aber nicht durch die zuständige Behörde (Gemeinderat) festgesetzt wurden. Dies bedeutet in der Praxis, dass «Entlassungen» aus solchen Inventaren nicht veröffentlicht werden.

Das Inventar der überkommunal bedeutenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 4. Januar 1980 festgesetzt. Es umfasst Lebensräume wie Feuchtwiesen, Trockenwiesen und Rohbodenstandorte sowie Landschaftsschutz-Objekte (z. B. Findlinge, Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen). Seit der Festsetzung des Inventars haben sich in vielen Gemeinden Änderungen ergeben. Diese Nachträge sollen periodisch in einer Revision des Inventars berücksichtigt werden, sie sind zurzeit jedoch nicht formell festgesetzt.

Zur Inventarisierung der kommunalen Naturschutzobjekte erstattete der Regierungsrat mit Vorlage 3700 (KR-Nr. 235/1995) Bericht an den Kantonsrat und beantwortete dazu gleichzeitig eine Anfrage (KR-Nr. 1/1999). Von den 24 Gemeinden, die bis Ende 1998 noch kein Inventar der kommunalen Naturschutzobjekte festsetzten, haben seit 1999 folgende zwölf Gemeinden ein Inventar erlassen: Bonstetten, Buchs, Dänikon, Fischenthal, Hütten, Kappel a. A., Kilchberg, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Thalheim, Turbenthal und Weinigen. Von den anderen Gemeinden ist nicht bekannt, ob sie unterdessen ein Inventar erarbeitet haben. Drei Gemeinden haben in dieser Zeit mit Beschluss des Gemeinderates festgestellt, dass es bei ihnen keine kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte gebe.

Zu Frage 2:

Aufsichtsorgane sind im Bereich des Planungs- und Bauwesens der Regierungsrat als Oberaufsichtsbehörde sowie die Baudirektion, die zur Aufsicht über die Gemeinden in den vom PBG geregelten Sachbereichen zuständig ist (§2 lit. a und b PBG).

Zu Frage 3:

Die Inventare im Bereich des Natur- und Heimatschutzes bedürfen keiner Genehmigung durch kantonale Stellen. Aufsichtsrechtliche Instrumente zum Vollzug des kantonalen Rechts sind neben der Auskunftspflicht der Erlass von Weisungen an die Gemeindebehörden oder eine Ersatzvornahme, die aber u. a. schon aus Kapazitätsgründen bei den kantonalen Stellen nicht in Betracht kommt.

In den 90er-Jahren wurden diejenigen Gemeinden, die ihrer Pflicht zur Inventarisierung nicht oder nicht genügend nachgekommen sind, unter Fristansetzung zur Erstellung der Inventare aufgefordert. Im Rahmen verschiedener Sparmassnahmen wurden jedoch die personellen Mittel der kantonalen Stellen zum Teil stark gekürzt, womit die Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Vollzug und die Möglichkeiten zur direkten Einflussnahme eingeschränkt wurden. So erbringt z.B. die kantonale Denkmalpflege gegenüber Gemeinden und gegenüber privaten Eigentümerinnen und Eigentümern von kommunalen Schutzobjekten keine Beratungsleistungen mehr. In rechtlicher Hinsicht wurde die Zusammenarbeit ebenfalls eingeschränkt, indem auf Verordnungsstufe die früher vorgesehene kantonale Teilbewilligung für Vorhaben im Nahbereich von überkommunal bedeutsamen Objekten, die diese beeinträchtigen könnten, gestrichen wurde. Dem Kanton selber fehlen zudem die Mittel, um die Inventare der Objekte von überkommunaler Bedeutung zu vervollständigen und zu aktualisieren.

Zu Frage 4:

Der 3. Titel des PBG regelt den Natur- und Heimatschutz in 14 konzentrierten Paragrafen, was auch heute noch als sehr gute Rechtsetzung anerkannt wird. Die Bestimmungen zum Natur- und Heimatschutz haben sich zudem in der Praxis bewährt, sodass keine Änderungen des PBG vorgesehen sind. Mangelnde Kapazitäten und Mittel im Vollzug können nicht mit gesetzgeberischen Schritten behoben werden.

Zu Frage 5:

Die in den Medienberichten erwähnten Entlassungen von Objekten aus den Inventaren der kunst- und kulturhistorischen Objekte von kommunaler Bedeutung in den Gemeinden Gossau und Hittnau werden im ordentlichen Rechtsmittelverfahren beurteilt. Die Baurekurskommission III hat am 21. Oktober 2009 den Rekurs zu den Entlassungen aus dem Inventar der Gemeinde Gossau gutgeheissen, wobei der Entscheid noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Es handelt sich bei den Rekursverfahren nicht um Strafverfahren; dem Regierungsrat sind in diesem Zusammenhang keine solchen bekannt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi